

SoVD unterstützt vom DGB initiierten Aufruf

Für eine Reform der Minijobs

In Deutschland gibt es rund sieben Millionen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, sogenannte Minijobs. Mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro im Monat sollen sie den Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt ermöglichen, tatsächlich stellen sie jedoch eher eine Niedriglohnfalle dar. Zu einer Reform der Minijobs hat daher jetzt ein Bündnis aufgerufen, zu dessen Unterstützern auch der Sozialverband Deutschland (SoVD) gehört.

Auf den ersten Blick mögen Minijobs attraktiv erscheinen. Doch sie bergen schwerwiegende Nebenwirkungen. Der Aufruf „Für eine Reform der Minijobs“ räumt daher mit einigen Missverständnissen auf:

- Minijobs sind keine Brücke in den Arbeitsmarkt, also in reguläre Beschäftigung.
- Minijobs sind eine der wesentlichen Barrieren für Frauen auf dem Weg zu einer eigenständigen Existenzsicherung und langfristig für sie ein enormes Risiko.
- Minijobs verschärfen den Niedriglohnsektor. Mehr als drei Viertel der Minijobber und Minijobberinnen arbeiten für einen Stundenlohn von unter 8,50 Euro.
- Den Beschäftigten im Minijob werden oft Arbeitnehmerrechte vorenthalten.
- Die soziale Sicherung ist unzureichend, eine eigenständige Existenzsicherung ist nicht zu erwirtschaften. Es



Foto: Ilan Amith/fotolia

Eine geringfügige Beschäftigung ist oftmals kein Sprungbrett in reguläre Arbeit.

droht Armut trotz Job und später Altersarmut.

- Die Beschäftigten üben oft ausbildungsferne Tätigkeiten aus, ihre vorhandene, oft gute Qualifikation geht verloren.

Forderungen des Bündnisses

Neben dem SoVD haben 16 weitere Verbände und Organisationen den Aufruf unter-

zeichnet. Sie alle fordern eine nachhaltige Reform der Minijobs. So dürfe es grundsätzlich kein gesondertes Recht für Kleinstarbeitsverhältnisse geben, vielmehr sollten alle Arbeitsplätze gleich behandelt, gleich bezahlt und gleich versichert sein.

Profitieren würde der Arbeitsmarkt insgesamt

Oftmals, so die Kritik der Unterzeichner am bestehenden System, würden Minijobs den Ausbau regulärer Teilzeit-Arbeitsplätze verhindern. Dabei würde die Mehrzahl der Betroffenen gerne länger arbeiten. Von einer Reform würden daher sowohl die Beschäftigten als auch der Arbeitsmarkt insgesamt profitieren.

Weiteres Gewicht erhält der Aufruf dadurch, dass diesen auch 23 namhafte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnet haben. Nachdem konkrete Reformvorschläge bereits auf dem Tisch liegen, fordern die Unterstützer des Aufrufs nun die politischen Verantwortlichen zum Handeln auf.



Foto: Blackosaka/fotolia

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel ist das oberste Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland.



Wir haben geholfen

SoVD erzielt wichtigen Erfolg vor Gericht

Bereits im Kindesalter wurde Brigitte M. (Name geändert) körperlich und seelisch misshandelt. Eine Beschädigtenrente nach dem Opferentschädigungsgesetz wurde ihr bisher jedoch nicht zuerkannt. Mithilfe von Diana Dubiel, Referentin der Bundesrechtsabteilung des SoVD, konnte Brigitte M. vor dem Bundessozialgericht in Kassel jetzt einen wichtigen Teilerfolg erzielen.

Der Fall von Brigitte M. ist ebenso kompliziert wie tragisch. Jahrelang, so das SoVD-Mitglied, sei sie in ihrem Elternhaus geschlagen und sexuell missbraucht worden. Stichhaltig beweisen konnte die heute 50-Jährige ihre Angaben bisher jedoch nicht. Das musste sie auch nicht, urteilte nun das Bundessozialgericht.

Die Kassler Richter entschieden, dass im Fall von Brigitte M. durch die vorherige Instanz ein zu strenger Beweismaßstab angelegt wurde. Dieser hätte auch in einem zugrundegelegten Gutachten zu ihrer Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden müssen. Im Bereich der Opferentschädigung, so das Bundessozialgericht, existiert eine Vorschrift zur Beweiserleichterung, wonach allein die Angaben der Geschädigten zugrunde gelegt werden dürfen, wenn diese ausreichend glaubhaft erscheinen. Eben das aber war zuvor nicht geschehen. Da sich durch den herabgesetzten Beweismaßstab geringere Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Angaben von Brigitte M. stellen, wurde die Sache zur weiteren Feststellung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Das Urteil ist für die Klägerin ein wichtiger Teilerfolg, wenngleich in der Frage einer Beschädigtenrente an sich damit noch keine Entscheidung gefallen ist. Unterstützt durch den SoVD wird Brigitte M. dennoch weiter für eine Anerkennung der ihr zustehenden Leistungen streiten.



Aktuelles Urteil

Bett ist Erstausrüstung

Familien mit Hartz-IV-Bezug steht für ihre Kinder ein Jugendbett als Erstausrüstung zu, wenn das Kinderbett zu klein wird. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichtes in Kassel hervor.

Geklagt hatte eine alleinerziehende Mutter aus Freiburg, weil ihr dreijähriger Sohn nicht mehr in sein Gitterbett passte. Das höchste deutsche Sozialgericht gab der Mutter Recht. Ein Jugendbett sei eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen. Der Fall wurde demnach zurück an das Landessozialgericht verwiesen. Dies muss nun klären, ob die Anschaffungskosten von 272 Euro angemessen waren. Die Entscheidung gilt nur speziell für Jugendbetten (Az: B4 AS 79/12 R).

Anzeige



REHACARE[®] INTERNATIONAL

Düsseldorf, 25. – 28. September 2013

www.rehacare.de

Fachmesse und Kongress

Selbstbestimmt leben



